



Gemeinde Aschbach-Markt
Rathausplatz 11
3361 Aschbach-Markt, NÖ
TEL 07476/77321-0, FAX 07476/77321-18
E-MAIL: gemeinde@aschbach-markt.at
Gerichtsstand: Amstetten

Protokoll

über die Sitzung des

Gemeinderates

Datum : Mittwoch, 07. September 2016

Ort : Altes Rathaus, Aschbach-Markt, Rathausplatz 1

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesend waren:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer, Vizebgm. Gottfried Bühringer, GGR Mag. Nicole Kirchwegger-Otter, GGR Wolfgang Schoder, GGR Michael Sturl
GGR Mag.phil. Markus Krenn, GGR Ing. Erwin Zeitlhofer
GR Johannes Stiefelbauer, GR Christa Dorner, GR Rupert Mayrhofer, GR Otmar Weise, , GR Hermann Mayrhofer
GR Birgit Steinkellner, GR Mag. Michael Wagner, GR Michael Burghofer, GR Monika Mautz, GR Stefan Zeitlhofer

GR Franz Beneder, GR Mario Hammerschmid

GR Bettina Harreither-Gutenbrunner, GR Kurt Schwab

Entschuldigt abwesend:

GR DI Andreas Ettlinger

GR Johann Sturl

Vorsitzender:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

Schriftführer:

VB Fischl Margit

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Der Vorsitzende zieht ein zufriedenes Resümee über die Arbeit seit der Konstituierung im Februar 2015. Er bedankt sich für die geleistete Arbeit und für die gute Zusammenarbeit, die sehr viel wert ist.

Es wurden zehn Gemeinderatssitzungen abgehalten, mit 158 Beschlusspunkten, wovon 141 einstimmig waren.

Er gratuliert GR DI Andreas Ettliger und GR Stefan Zeitlhofer zum Geburtstag und wünscht alles Gute.

Änderung der Tagesordnung:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer bringt folgenden Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung ein:

Ich ersuche um Aufnahme von folgenden Dringlichkeitspunkt:

„Schulzentrum Generalsanierung sowie Zu- Umbauten und Außenanlagen Bauabschnitt II Mehrkosten Vergleichsabschluss“

Dieser Tagesordnungspunkt war bei der Erstellung der Tagesordnung noch nicht sitzungsfähig.

Danach führt der Bürgermeister die Abstimmung auf Zuerkennung der Dringlichkeit durch. Abstimmungsergebnis: einstimmig
Dem Antrag wird daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Antrag „Schulzentrum Generalsanierung sowie Zu- Umbauten und Außenanlagen Bauabschnitt II Mehrkosten Vergleichsabschluss“ nach dem TOP 11 als TOP 12 inhaltlich behandelt wird.

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des GR-Protokolls vom 29.06.2016
- 2) Nennung der Zeichnungsberechtigten
- 3) Abschluss Optionsvertrag zur Baulandsicherung Parzelle 18/8 EZ 822 KG Aschbach Markt
- 4) Liegenschaftserwerb Parzelle 490/4 KG Aschbach Markt
- 5) Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Änderung der Verordnung
- 6) Widmungsänderung Parzelle 84 KG Aschbach Dorf Grundsatzbeschluss
- 7) Wasserversorgungsanlage Lückenschluss Amstetten
 - a) Sondernutzung der Landesstraße B122 und L6216 Vertragsabschluss
 - b) Vereinbarung mit Grundeigentümer für Grundbenützung und Begründung von Servituten
- 8) Sanierungsmaßnahmen Schwimmbad
- 9) Erstellung einer Chronik über historische Gebäude Grundsatzbeschluss

- 10) Gemeinnützige Arbeiten für Asylwerber
- 11) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstvertrag Halbmayr Christine
 - b) Sonderdienstvertrag Oberleitner Christian
- 12) Schulzentrum Generalsanierung sowie Zu- und Umbauten und Außenanlagen Bauabschnitt II Mehrkosten Vergleichsabschluss - Dringlichkeitspunkt**
- 13) Berichte und Anfragen

Übergang in die Tagesordnung

1) Genehmigung des GR-Protokolls vom 29.06.2016

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer stellt fest, dass keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016 eingelangt sind.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016 gilt daher als genehmigt.

2) Nennung der Zeichnungsberechtigten

Folgende Zeichnungsberechtigte werden genannt:

Bgm. DI(FH) Martin Schlöglhofer

GGR Michael Sturl

GR Monika Mautz

GR Franz Beneder

GR Hermann Mayrhofer betritt den Sitzungssaal um 19.11 Uhr

3) Abschluss Optionsvertrag zur Baulandsicherung Parzelle 18/8 EZ 822 KG Aschbach Markt

Sachverhalt:

Für das Grundstück 18/8 KG Aschbach-Markt besteht ein Baulandvertrag, der bereits abgelaufen ist. Ein neuer Vertrag ist mit den neuen Besitzern der Liegenschaft abzuschließen.

In der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2014 wurden zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland die Vertragsentwürfe für Alt- und Neuwidmungen beschlossen.

Demgemäß soll nun der Optionsvertrag mit Herrn Lukas Tuder und Frau Sherin Fuchs abgeschlossen werden. Die einzige Änderung zum Entwurf vom 18.09.2014 liegt in der Streichung des Vertragspunktes XI (Der Optionsgeber verpflichtet sich, das vertragsgegenständliche Grundstück während der Bindungsfrist laut diesem Vertrag ohne Zustimmung der Optionsnehmerin weder zu veräußern, noch zu belasten).

Folgender Vertrag soll abgeschlossen werden:

OPTIONSVETRAG

=====

welcher abgeschlossen wird zwischen Herrn Lukas Tuder, geb. am 10.09.1993, wohnhaft in 3362 Mauer, Anton Forstner Straße 5, sowie Frau Sherin Fuchs, geb. am 09.06.1984, wohnhaft in 3252 Petzenkirchen, Kornfeldstraße 1/2/8, als Optionsgeber, einerseits, und der Gemeinde Aschbach Markt, 3361 Aschbach Markt, Rathausplatz 11/1, als Optionsnehmerin, andererseits, wie folgt:

Präambel

Gem. § 1 Abs. 2 Z. 3 lit h NÖ ROG 1976, LGBl. 8000, ist als Leitziel der örtlichen Raumplanung unter anderem festgelegt, dass „.... die Verfügbarkeit von Bauland für den gewidmeten Zweck durch geeignete Maßnahmen wie z.B. auch privatrechtliche Verträge sicherzustellen ist...“. Gem. § 16 NÖ ROG 1976 darf die Gemeinde aus Anlass der Widmung von Bauland mit Grundeigentümern Verträge abschließen, durch die sich die Grundeigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger zur Erfüllung verpflichten. Derartige Verträge dürfen insbesondere die Verpflichtung beinhalten, Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. der Gemeinde zum ortsüblichen Preis anzubieten.

I.

Die Optionsgeber erwerben das Grundstück

– Nr. 18/8 im Ausmaß von 998 m² laut Kataster, inneliegend der EZ 822, KG 03203 Aschbach Markt, in ihr Eigentum je zur Hälfte.

II.

Die Optionsgeber verpflichten sich weiter, auf der als Bauplatz ausgewiesener Parzelle Nr. 18/8, inneliegend der EZ 822, KG 03203 Aschbach Markt, binnen drei Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages mit dem Bau eines Eigenheimes (sohin eines konsensgemäßen Hauptgebäudes) zu beginnen und dieses spätestens binnen fünf Jahren (nach Baubeginn) fertigzustellen, wobei zum Nachweis der Fertigstellung der Optionsnehmerin eine formelle der Bauordnung entsprechende Fertigstellungsanzeige vorzulegen ist. Zudem haben die Bewohner des Eigenheimes den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Aschbach Markt zu begründen.

Die Verpflichtung gemäß diesem Vertragspunkt erfüllen die Optionsgeber auch dann, wenn dritte Personen (z.B. Käufer des Grundstückes) dieser Verpflichtung nachkommen.

III.

Die Optionsgeber räumen hiermit der Optionsnehmerin das alleinige Recht ein, das Grundstück Nr. 18/8, KG 03203 Aschbach Markt, samt allem rechtlichen und physischen Zubehör, zur Gänze oder zum Teil zu nachstehenden Bedingungen zu erwerben.

IV.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt € 35,--/m².

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses (zu Händen des Vertragserrichters), womit die Einverleibung des lastenfreien Eigentums an der vertragsgegenständlichen Grundstücksfläche zugunsten der Käuferin bewilligt wird, von der Käuferin an den Verkäufer zu überweisen.

Ab dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages wird Wertsicherung des Kaufpreises bis zum Tag der Unterfertigung des Kaufvertrages vereinbart, wobei die Wertanpassung nach der Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 = 100 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Monat der Unterfertigung dieses Vertrages zu berechnen ist.

V.

Der Vertragsgegenstand wird mit allen Rechten und Befugnissen verkauft, wie die Optionsgeber diese besessen und benützt haben oder zu besitzen und benützen berechtigt waren.

VI.

Die Optionsgeber haften dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten sowie Rechten Dritter, sohin auch von Bestandrechten, ist, sie haften jedoch nicht für eine bestimmte Beschaffenheit desselben.

Die Optionsnehmerin erklärt, den Vertragsgegenstand besichtigt zu haben und über dessen Zustand informiert zu sein.

VII.

Den Vertragsteilen sind die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB in der derzeit geltenden Fassung bekannt. Die Vertragsteile erklären, den wahren Wert von Leistung und Gegenleistung laut diesem Vertrag genau zu kennen und mit dem Wertverhältnis ausdrücklich einverstanden zu sein. Die Vertragsteile verzichten auf alle wie immer gearteten Einwendungen gegen die Gültigkeit dieses Vertrages.

VIII.

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages und des späteren Kaufvertrages zusammenhängenden Kosten, insbesondere Vertragserrichtungs- und Vermessungskosten, sowie die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr werden von der Optionsnehmerin getragen.

Die Lastenfreistellungskosten sowie die Immobilienertragssteuer und die mit der Berechnung der Immobilienertragssteuer zusammenhängenden Kosten tragen die Optionsgeber (Verkäufer).

Die Vertragsteile erklären, sich über die steuerrechtlichen Folgen eines künftigen Kaufvertrages bereits informiert zu haben.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei für sich.

IX.

Die Optionsgeber verpflichten sich, für sich und ihre Erben und Rechtsnachfolger, jederzeit über Aufforderung, alle zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Optionsnehmerin erforderlichen Unterschriften und Erklärungen abzugeben.

X.

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Lasten und Vorteil, wird der Tag der Zustellung des Beschlusses (zu Händen des Vertragserrichters) über die lastenfreie Einverleibung des Eigentumsrechtes am Vertragsgegenstand zugunsten der Käuferin festgelegt, von welchem Zeitpunkt die Käuferin auch alle diesbezüglichen Realsteuern, Abgaben und Lasten zu tragen hat.

XI.

Die Optionsgeber verpflichten sich, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, welche sohin auch an diese Vereinbarung gebunden sind.

XII.

Die Optionsnehmerin ist berechtigt, ihr Optionsrecht auch an Dritte (natürliche oder juristische Personen) zu übertragen.

Die Optionsnehmerin ist auch berechtigt, an ihrer Stelle eine Dritte (natürliche oder juristische Personen) als Käuferin namhaft zu machen, mit welcher der Kaufvertrag zu den in dieser Vereinbarung genannten Bedingungen abzuschließen ist.

XIII.

Das Optionsrecht erlischt, wenn die Optionsnehmerin, die Gemeinde Aschbach Markt, das Recht nicht bis längstens 9 Jahren (in Worten: neun Jahren) ab Unterfertigung dieses Vertrages ausübt. Das Optionsrecht kann im Einvernehmen beider Vertragsteile verlängert werden.

Die Rechtzeitigkeit ist gewahrt, wenn die Ausübungserklärung den Optionsgebern bis zu diesem Tag nachweislich schriftlich, sohin insbesondere durch eingeschriebene Briefsendung, zugegangen ist.

XIV.

Unter einem räumen die Optionsgeber, insbesondere zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus dem Optionsvertrag, der Optionsnehmerin in Bezug auf das vertragsgegenständliche Grundstück Nr. 18/8, KG 03203 Aschbach Markt, das Vorkaufsrecht ein.

Die Optionsgeber räumen daher der Optionsnehmerin das Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1072 – 1079 ABGB ein, wobei gemäß § 1078 ABGB das Vorkaufsrecht auch im Falle anderer Veräußerungsarten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von der Berechtigten ausgeübt werden kann. Das Vorkaufsrecht muss binnen vier Wochen nach erfolgter Anbietung, welche mittels eingeschriebener Briefsendung zu erfolgen hat, ausgeübt werden.

Die Optionsgeber erteilen daher ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob der EZ 822, KG 03203 Aschbach Markt, das Vorkaufsrecht für die Gemeinde Aschbach Markt gemäß diesem Vertragspunkt einverleibt werden kann.

Die Optionsgeber gewährleisten, dass dieses Vorkaufsrecht im ersten bürgerlichen Rang einverleibt wird.

Die Optionsgeber gewährleisten gegenüber der Optionsnehmerin, dass im Fall der Veräußerung des vertragsgegenständlichen Grundstückes der Optionsnehmerin neuerlich ein diesem Vertrag entsprechendes Vorkaufsrecht vereinbart und im ersten bürgerlichen Rang einverleibt wird.

Die Optionsnehmerin ist nur dann verpflichtet, einer Veräußerung dieses Grundstückes zuzustimmen oder Erklärungen zur Aufhebung des Vorkaufsrechtes oder zur bürgerlichen Eintragung von Rechtsnachfolgern abzugeben, wenn die rechtliche Position der Optionsnehmerin, wie sie diesem Vertrag entspricht, auch gegenüber dem Rechtsnachfolger der Optionsgeber gewährleistet ist, sohin insbesondere die Verpflichtungen der Optionsgeber, welche diese gegenüber der Optionsnehmerin aufgrund dieses Vertrages eingegangen sind, auf den Erwerber (Rechtsnachfolger) rechtswirksam überbunden sind.

XV.

Die Optionsnehmerin verpflichtet sich, das Optionsrecht nur dann auszuüben, wenn gegen die Bestimmungen gemäß Punkt II. dieses Vertrages verstoßen wird.

XVI.

Die Optionsvereinbarung und der Kaufvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Aschbach Markt.

XVII.

Der Vertrag erlangt Rechtsgültigkeit mit Einverleibung des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für Lukas Tuder, geb. am 10.09.1993, und Sherin Fuchs, geb. am 09.06.1984, ob der EZ 822, KG 03203 Aschbach Markt, mit dem Grundstück Nr. 18/8.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Optionsvertrag mit Herrn Lukas Tuder und Frau Sherin Fuchs für die Parzelle 18/8 KG Aschbach-Markt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Liegenschaftserwerb Parzelle 490/4 KG Aschbach Markt

Sachverhalt:

Die Eigentümerin der Liegenschaft Parzelle Nr. 490/4 EZ 401 KG Aschbach Markt, Frau Adelheid Aigner hat ein verbindliches Kaufanbot gelegt.

Das Grundstück umfasst	Gebäude:	641 m ²
	Betriebsfläche	2.196 m ²
	Gesamt:	2.837 m ²

Vom Sachverständigen BM Ing. Arnold Pressl wurde eine Schätzung der Liegenschaft durchgeführt. Weiters liegen zwei Kostenschätzungen für die Abbrucharbeiten der beiden Türme vor.

Es folgen Wortmeldungen von GR Franz Beneder, GGR Michael Sturl, GGR Ing. Erwin Zeitlhofer, Vizebgm. Gottfried Bühringer, GR Kurt Schwab und GGR Mag. Markus Krenn.

Die Beratung hat ergeben, dass der Verhandlungsgegenstand noch nicht entscheidungsreif ist. Es soll zuerst ein Gesamtkonzept (mögliche Nachnutzung uw.) erstellt werden, bevor es im Gemeinderat neuerlich behandelt und entschieden wird.

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
5/840-0010	€ 500.000,00 (brutto)	€ 366.885,00

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Zuweisung des Verhandlungsgegenstandes an den Bauausschuss zur Vorberatung und Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Änderung der Verordnung

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2016 wurde die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Aschbach-Markt vom 22.06.2006 über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge abgeändert und nach erfolgter Kundmachung gem. § 90 NÖ Gemeindeordnung (GO) dem Amt der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben der NÖ Landesregierung, Abteilung Schulen, vom 09. August 2016 wurde mitgeteilt, dass der § 2 Abs. 4 der Verordnung, der da lautet:

„Der Schulerhalter und die Schulleitung sind berechtigt, einen Schüler/Schülerin aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens von der Nachmittagsbetreuung auszuschließen.“

nicht dem Schulunterrichtsgesetz (SchUG) entspricht und somit zu ändern ist.

Die Verordnung soll nun wie folgt geändert werden:

Änderung im § 2 Gestaltung

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl 5015 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr.
Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- (2) Der Schüler/ Die Schülerin kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.
- (4) Dieser Absatz entfällt zur Gänze

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Änderung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Änderung der Verordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge (GSF-VO) vom 22.06.2010, geändert am 14.09.2010, 17.12.2010 und zuletzt geändert am 29.06.2016 gemäß dem vorliegenden Entwurf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Widmungsänderung Parzelle 84 KG Aschbach Dorf Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Herr König Johann, St. Leonhard/Walde hat der Gemeinde ein Projekt für die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage auf den Grundstücke 84 KG Aschbach Dorf präsentiert. Die Errichtung einer derartigen Anlage, die nicht auf Gebäudedächern montiert ist, wäre gem. aktueller Rechtslage nur auf Flächen zulässig, die als Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet sind.

Das vorliegende Projekt liegt zur Gänze im HQ30 Bereich der Url und ist damit aus wasserbautechnischer Sicht äußerst problematisch.

Ein Verfahren zur Widmung einer Fläche als Grünland-Photovoltaikanlage verursacht relativ hohe Kosten, daher bittet der Bürgermeister um Diskussion und Fassung eines Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates zur Frage der Widmung von Grünland-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet.

Der Bürgermeister berichtet, dass das Raumplanungsbüro bei der mündlichen Erstbeurteilung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass eine Widmung nur dann möglich und zulässig ist, wenn der Gemeinderat gleichzeitig ein Grobkonzept beschließt, unter welchen Bedingungen/Auflagen zukünftig weitere Photovoltaikanlagen gewidmet werden.

Wortmeldungen von GR Franz Beneder und GR Rupert Mayrhofer

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat sieht aus Gründen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes derzeit keine Notwendigkeit, das Entwicklungskonzept abzuändern, um im Gemeindegebiet die Widmung von Flächen als Grünland-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Wasserversorgungsanlage Lückenschluss Amstetten

- a. Sondernutzung der Landesstraße B122 und L6216 Vertragsabschluss
- b. Vereinbarung mit Grundeigentümer für Grundbenützung und Begründung von Servituten

Sachverhalt:

Über die Benützung von Landesstraßen zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes der Wasserversorgungsanlage (WVA BA 09) soll ein Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Aschbach-Markt abgeschlossen werden.

Das Land Niederösterreich gestattet der Marktgemeinde Aschbach-Markt auf Grundlage der eingereichten Projektunterlagen, die einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages bilden, die nachstehend bezeichneten Landesstraßen zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage zu benützen:

Benützt wird:

Landesstraße B122 zufolge der Querungen im Bohrverfahren bei km 1,495, km 2,205 und km 2,848 sowie der Entlangführung außerhalb der Fahrbahn von km 1,495 bis km 3,298 (rechts) und die

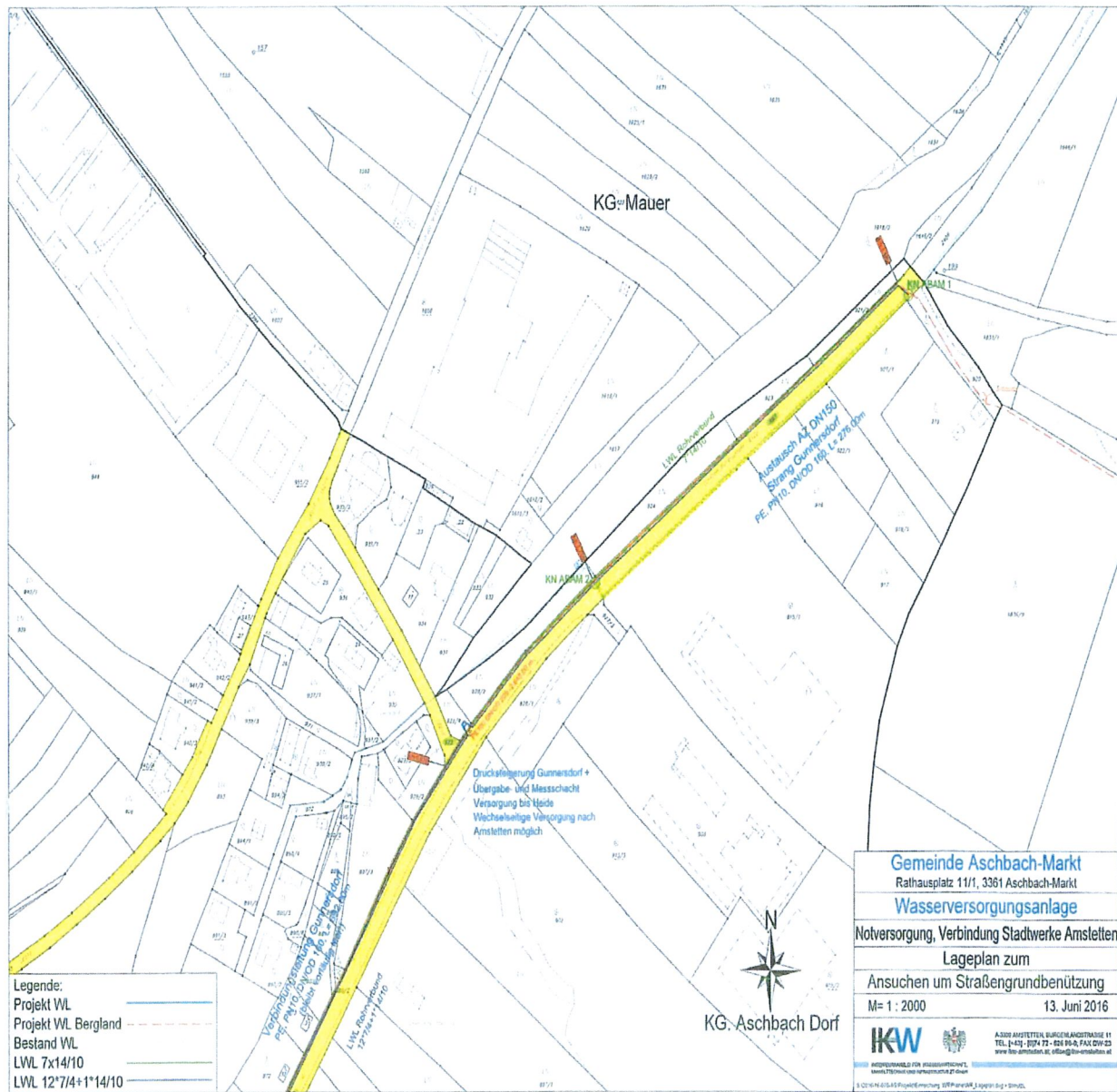
Landesstraße L6216 zufolge der Querung im Bohrverfahren bei km 1,594 sowie der Querungen im offenen Verfahren bei km 0,630 und km 1,555

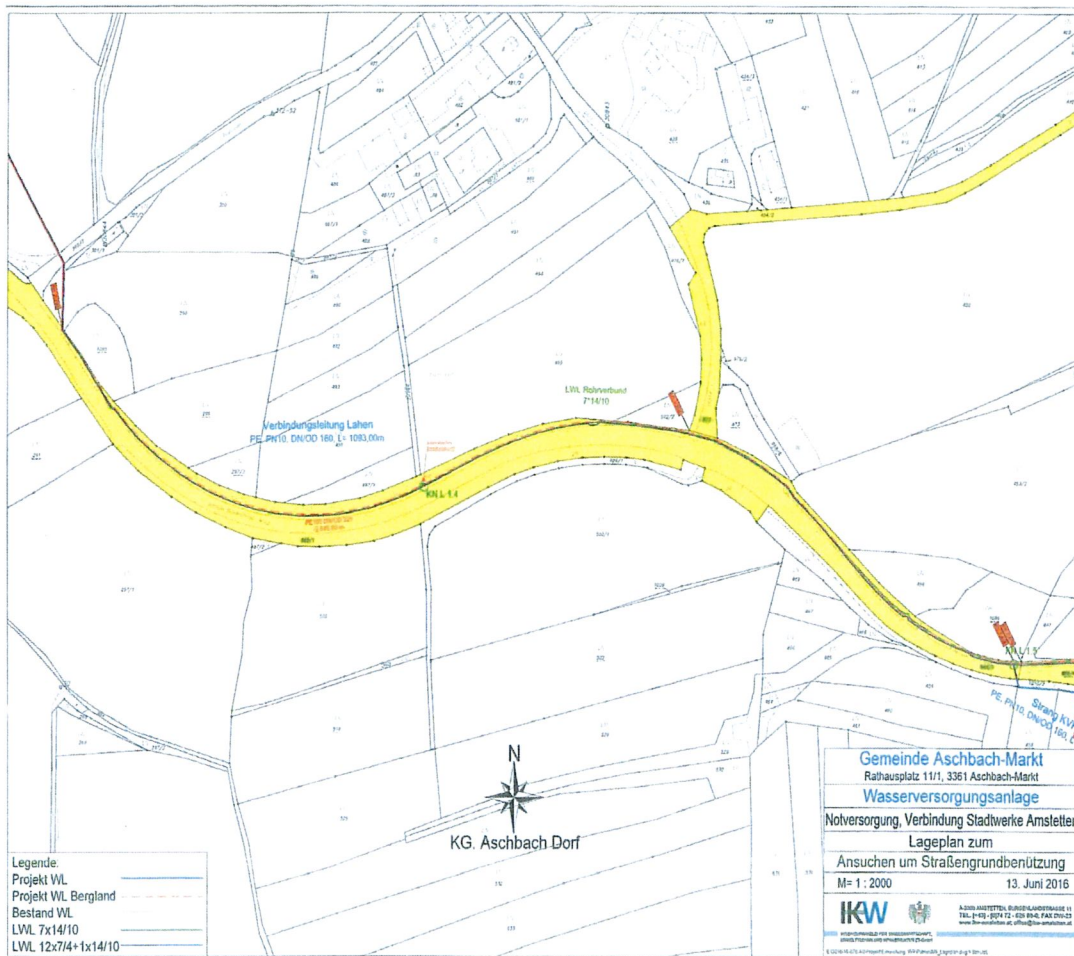
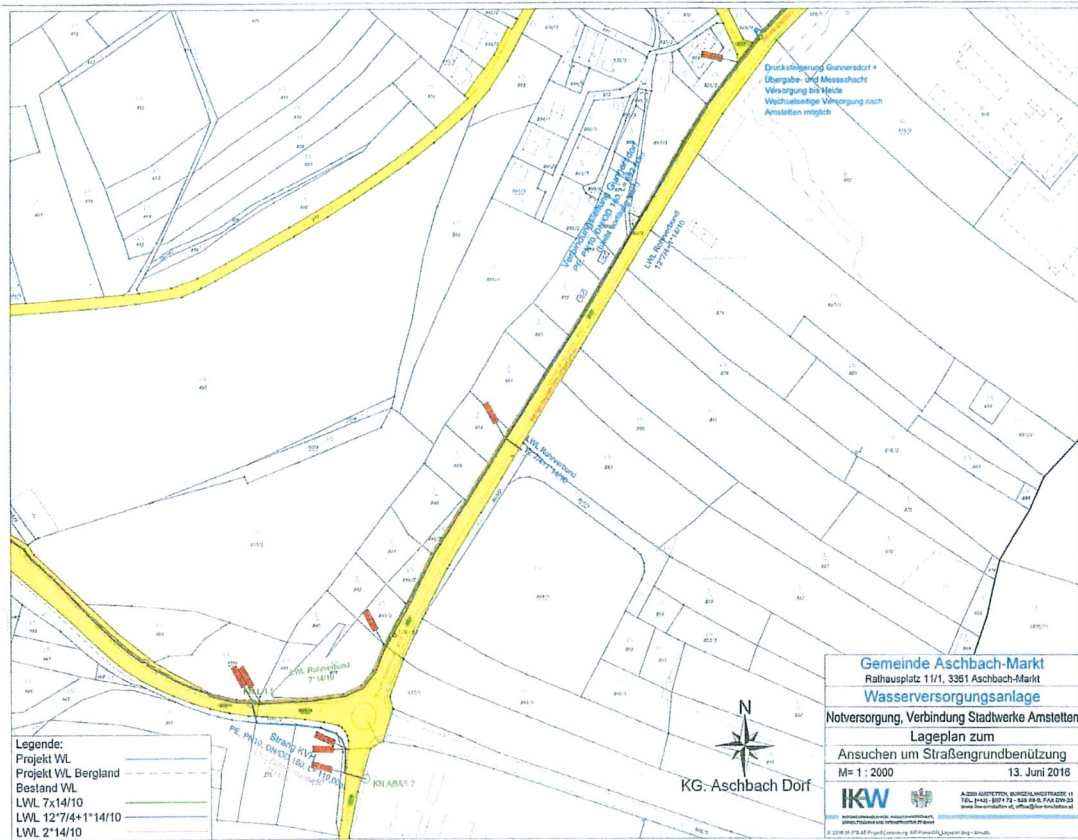
Parzellennummern der Straße B122: 997, 968/4, 968/1

Parzellennummern der Straße L6216: 1016, 973

Öffentliches Gut – Bundesland Niederösterreich, NÖ Straßendienst, KG Aschbach Dorf.

Planskizze:





Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertrag (STBA6-SN-6/072-2016) über die Benützung von Landesstraßen zum Zwecke der Errichtung einer Wasserversorgungsanlage (WVA BA 09), abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich (Gruppe Straße) und der Marktgemeinde Aschbach-Markt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7b) Vereinbarung mit Grundeigentümer für Grundbenützung und Begründung von Servituten

Sachverhalt:

Mit den Grundstückseigentümern sollen folgende Übereinkommen abgeschlossen werden:

1. Gegenstand:

Die Gemeinde Aschbach Markt beabsichtigt wie im beiliegenden Lageplan der IKW – Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, vom 23. Mai 2016, GZ: 16-070-AS, dargestellt, die Errichtung nachfolgend angeführter Anlagenteile:

Wasserleitung, LWL

2. Umsetzung:

Die bauliche Umsetzung erfolgt nach Vorliegen der behördlichen Bewilligungen sowie vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassungen in den zuständigen Gremien der Gemeinde innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung.

Rechtzeitig vor dem Baubeginn wird die genaue Lage der Anlagenteile vor Ort abgesteckt und erfolgt die Verständigung der Grundstückseigentümer. Sollte eine Leitungsumlegung im Zuge von baulichen Maßnahmen des Grundstückseigentümers notwendig werden, so gehen diesbezügliche Grabungsarbeiten auf den gegenständlichen Grundstücken zu Lasten der Gemeinde Aschbach-Markt als Bewilligungswerber.

3. Kosten und Gebühren:

Allfällige Kosten für die Vertragserrichtung werden durch den Bewilligungswerber getragen.

4. Entgelte/Entschädigungsleistungen:

Flurschäden, Ernteentgänge und Servitutsentschädigungen werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer vergütet.

5. Zustimmungserklärung:

Die unterfertigten Grundeigentümer erklären ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zur Errichtung der unter 1. angeführten Anlagenteile sowie die Erlaubnis zur Grundstücksbenützung im erforderlichen Ausmaß.

Die unterfertigten Grundeigentümer erklären weiters ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung für sämtliche Wartungs-, Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Erhaltung der Anlage erforderlich sind.

6. Gültigkeitsdauer:
Die gegenständliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
7. Rechtsnachfolger:
Die gegenständliche Vereinbarung gilt auch für alle Rechtsnachfolger. Der (die) Grundstückseigentümer verpflichtet (verpflichten) sich, alle Rechtsnachfolger vor einem allfälligen Eigentumsübergang über den Inhalt dieser Vereinbarung nachweislich zu informieren.
8. Servitutseintragung:
Die gefertigten Grundstückseigentümer erklären sich mit einer Eintragung des entsprechenden Servitutes im Grundbuch einverstanden und verpflichten sich hiermit, einen entsprechenden Vertrag vor einem Notar zu unterfertigen. Eintragung und Beglaubigung erfolgen auf Kosten des Bewilligungswerbers.
9. Unterstützung im Behördenverfahren:
Die Grundeigentümer verpflichten sich, die Zustimmung zu allen behördlichen Genehmigungsverfahren zu geben und alle dafür erforderlichen Erklärungen und Unterschriften zu leisten.

Grundstücksbesitzer	Parzelle	Anlagenteile
Ruckensteiner-Brandstetter Josef, Aschbach-Markt	KG Aschbach-Dorf 299, 316, 318	Wasserleitung, LWL
Berglandmilch eGen, Wels	KG Aschbach Markt 267 KG Aschbach Dorf 313/3	Wasserleitung, LWL
Wieser Franz, Biberbach	KG Aschbach Dorf 1010/1	Wasserleitung, LWL
Ebner Ingrid, Aschbach-Markt	KG Aschbach Dorf 458, 839	Wasserleitung, LWL
Hinterholzer GmbH, Aschbach-Markt	KG Aschbach Dorf 1038	Wasserleitung, LWL
Wagner Florian und Veronika, Aschbach-Markt	KG Aschbach Dorf 929/4, 897/3	Wasserleitung, LWL, Drucksteigerungsanlage

Wortmeldung von GGR Ing. Erwin Zeitlhofer

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss der Vereinbarungen mit den Grundstücksbesitzern, wie im Sachverhalt angeführt, zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Sanierungsmaßnahmen Schwimmbad

Sachverhalt:

Auf Grund der durchgeführten Planung des technischen Konsulenten Herrn Ing. Erik Fertner liegt nun folgende Kostenaufstellung für die Sanierungsmaßnahmen im Schwimmbad vor:

Anlagenteil	Baukosten €/exkl. MwSt	Geplanter/ möglicher Baubeginn
Neue Badewasseraufbereitungsanlage für alle Becken mit Druckfilterkessel	375.000,00 €	Frühjahr 2017
Baumeisterarbeiten Technikraum und Umbau Ausgleichsbecken	124.531,00 €	Herbst 2016
Mehrzweckbecken aus Edelstahl	420.000,00 €	In 3-5 Jahren
Allfällige Baumeisterkosten (Beckenumgehungsrand usw.)	60.000,00 €	In 3-5 Jahren
Gesamtkosten	979.531,00 €	

Weisters liegt ein Gesamtkonzept der Fa. Berndorf Bäderbau vor, das eine Sanierung in einem Zug vorsieht und eine mögliche Finanzierung des Vorhabens anbietet.

Es wird von einer

Gesamtbaukostensumme von € 1.235.000,00 exkl. MwSt

Annahme Baubeginn: Oktober 2016

Annahme Fertigstellung/Inbetriebnahme: Mai 2017

ausgegangen.

Wortmeldungen von GR Franz Bener, GR Michael Burghofer, GR Otmar Weise

VA-Stelle:
5/831-050

VA-Betrag:
€ 200.000,00 (netto)

frei:
€ 85.454,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Verhandlungsgegenstand an die Arbeitsgruppe Schwimmbad zur Ausarbeitung zurück verweisen.

Es sollen noch Verhandlungen mit den Firmen geführt werden und für einen möglichen Beschluss in der kommenden Gemeinderatssitzung vorbereitet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Erstellung einer Chronik über historische Gebäude Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2016 wurde die Konzepterstellung für eine Chronik über historische Gebäude in der Marktgemeinde Aschbach beschlossen.

Es liegt nun ein Vorschlag für das Projekt von Herrn Mag. Josef Schlöglhofer vor.

Es umfasst die Projektinitiative und -ausführung, Inhalt und Umfang der Publikation, Zeithorizont, Kostenschätzung und Möglichkeiten der Kostenreduktion.

Es wird von Gesamtkosten von ca. 50.000,00 € ausgegangen. Die Finanzierung erfolgt einerseits über eine Förderung des Landes NÖ und dem Verein „Jugend und Arbeit“ (für Personalkosten in Form von Arbeitszeit) und andererseits über mögliche Sponsoren und den Verkauf der Bücher.

Es folgen Wortmeldungen von GR Kurt Schwab, GGR Wolfgang Schoder, GGR Ing. Erwin Zeitlhofer, GR Mag. Michael Wagner, GR Michael Burghofer, GR Johannes Stiefelbauer, GR Birgit Steinkellner, GR Michael Sturl, GR Hermann und Rupert Mayrhofer

Es herrscht grundsätzliche Zustimmung über die Erfassung sämtlicher historischer Gebäude in der Marktgemeinde. Es soll jedoch die Form und Art der Dokumentation noch einmal überdacht werden und eine grundsätzliche Richtung erarbeitet werden. Dies soll dem Kulturausschuss der Marktgemeinde übertragen werden. Mögliche interessierte Bürger sollen in das Projekt mitaufgenommen werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Erstellung einer Chronik über historische Gebäude zu.

Die Ausarbeitung und Konzepterstellung wird an den Kulturausschuss verwiesen. Über die Umsetzung des Konzeptes wird im Gemeinderat abgestimmt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig

20 Stimmen dafür

1 Gegenstimme: GR Bettina Harreither-Gutenbrunner

10) Gemeinnützige Arbeiten für Asylwerber

Sachverhalt:

Zur Integration sollen Asylwerber die Möglichkeit bekommen gemäß dem Grundversorgungsgesetz des Bundes 2005 gemeinnützige Hilfstätigkeiten für die Gemeinde Aschbach-Markt zu verrichten.

Das Grundversorgungsgesetz des Bundes 2005 bietet die Möglichkeit der gemeinnützigen Beschäftigung von AsylwerberInnen in Einrichtungen von Bund, Land und Gemeinden:

Grundversorgungsgesetz - Bund 2005

Erwerbstätigkeit durch Asylwerber

§ 7 (3) Asylwerbern und Fremden nach § 2 Abs. 1, die in einer Betreuungseinrichtung (§ 1 Z 5) von Bund oder Ländern untergebracht sind, können mit ihrem Einverständnis

1. für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und
2. für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinde (zB Landschaftspflege und gestaltung, Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration)

herangezogen werden.

(4) Asylwerber, deren Verfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wurde, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 3 auch dann herangezogen werden, wenn sie von Dritten betreut werden.

(5) Werden solche Hilfstätigkeiten erbracht, ist dem Asylwerber ein Anerkennungsbeitrag zu gewähren. Dieser Anerkennungsbeitrag gilt nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung, [BGBl. Nr. 189/1955](#) und unterliegt nicht der Einkommensteuerpflicht.

(6) Durch Tätigkeiten nach Abs. 3 und 4 wird kein Dienstverhältnis begründet; es bedarf keiner ausländerbeschäftigungsrechtlichen Erlaubnis.

Es werden folgende Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Asylwerber festgelegt:

Für diese Hilfstätigkeiten erhält der Asylwerber einen Anerkennungsbeitrag in der Höhe von € 4,00 pro Arbeitsstunde.

Aus diesen Hilfstätigkeiten kann ein Asylwerber derzeit ohne Auswirkungen auf laufende Grundversorgungsleistungen bis zu € 110,00 pro Monat verdienen. Es wird darauf geachtet, dass maximal 27 Stunden im Monat gearbeitet wird.

Gemäß einer Empfehlung des Landes NÖ wird eine Unfallversicherung für die beschäftigten AsylwerberInnen abgeschlossen.

In Absprache mit der Diakonie, GGR Mag. Markus Krenn (Sozialausschussobmann) und Frau Gollnhuber Heidelinde (Bauhofmitarbeiterin) sollen jeweils zwei Asylwerber die Möglichkeit bekommen diverse gemeinnützige Arbeiten, wie zB Pflege und Betreuung von Park- und Sportanlagen, usw., zu verrichten.

Wortmeldung von GR Franz Beder

VA-Stelle:	VA-Betrag:	frei:
1/429-729	€ 7.500,00 (brutto)	€ 6.534,00

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung zur Integration von Asylwerber beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Personalangelegenheiten

- a. Dienstvertrag Halbmayr Christine
- b. Sonderdienstvertrag Oberleitner Christian

Sachverhalt:

Folgende befristete Dienstverträge sollen abgeschlossen werden:

a) Halbmayr Christine

als Vertretung für Frau Bianca Hölzl, die sich in Karenz befindet

Dienstvertrag befristet bis 31.08.2017

Einstufung 4/1 (Vertragsbedienstete im mittleren Verwaltungs- und Kanzleidienst im Dienstzweig Nr. 85
vollbeschäftigt mit 40 Wochenstunden

b) Oberleitner Christian

als Verstärkung des Bauhofteams

Sonderdienstvertrag gemäß § 41 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes(GVBG) ab 15.09.2016, befristet bis 31.12.2017

Einstufung 5/5 (Facharbeiter im Dienstzweig Nr. 2)

Vordienstzeiten zu den privaten Firmen werden zur Hälfte angerechnet

Vollbeschäftigt mit 40 Wochenstunden

Wortmeldung von GR Birgit Steinkellner

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den befristeten Dienstvertrag für Frau Christine Halbmayr und den besfristeten Sonderdienstvertrag für Herrn Christian Oberleitner beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Schulzentrum Generalsanierung sowie Zu-und Umbauten und Außenanlagen Bauabschnitt II Mehrkosten Vergleichsabschluss-Dringlichkeitspunkt

Sachverhalt:

In der Rechtsangelegenheit Schaupp BauplanungsGmbH – Gemeinde Aschbach-Markt fand am 05.09.2016 die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vor dem Landesgericht St. Pölten statt.

Nach längerer Erörterung und umfangreichen Vergleichsverhandlungen wurde folgender bedingter Vergleich abgeschlossen:

Die Gemeinde Aschbach-Markt verpflichtet sich, der klagenden Partei € 56.500,00 (inkl. USt) binnen 14 Tage ab Rechtswirksamkeit des Vergleichs zu bezahlen.

Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Schulzentrum Aschbach-Markt bereinigt und verglichen.

Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von den Streitteilen bis zum 16.09.2016 widerrufen wird.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vor dem Landesgericht St. Pölten vom 05.09.2016 abgeschlossenen bedingten Vergleich genehmigen.

Sämtliche Unterlagen wie Pläne und Ausschreibungsunterlagen sind an die Gemeinde Aschbach-Markt zu übergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Berichte und Anfragen

Der Vorsitzende berichtet

- über den Entwicklungsstand der Planungen für eine öffentliche Wasserversorgungsleitung nach Krenstetten
- die WET, Gemeinnützige WohnbauGmbH, bietet den unbebauten Grundstücksteil in der Liese Prokop-Siedlung zum Verkauf an
- das Projekt „FF 2020“ läuft
- im Betriebsgebiet Süd läuft das Umwidmungsverfahren, einige Firmen haben ihr Interesse bekundet
- über ein eingelangtes Angebot der Fa. Lautischer für einen FunCourt

Vizebgm. Gottfried Bühringer berichtet

- 900 Jahre Veranstaltungen waren ausgezeichnet besucht
Am 18.9.2016 gibt es einen Dankgottesdienst im Stift Seitenstetten mit anschließender Agape
- von der Sitzung der „Gesunden Gemeinde“ am 29.8.2016
- Kanalbefahrung findet in Krenstetten statt
- Die öffentliche Wasserversorgung in Krenstetten wird geplant
- Es gibt neue Ansichtskarten von Krenstetten über Initiative der Familie Berndl
- über die von FR – SO stattfindenden FF Bundesbewerbe in Kapfenberg

GGR Michael Sturl berichtet

- Wassersituation Berglandmilch, es gibt nun eine neue Möglichkeit über Ersatzleitung zur Versorgungssicherheit
- Krenstetten Brunnen war gesperrt, Ausnahmegenehmigung wurde erteilt
- Güterweg Schröding/Abetzberg ist fertiggestellt
- Gräderarbeiten wurden heute begonnen (Sanierungsmaßnahmen nach den Unwetterschäden)
- Am 8.9.2016 wird ein Gespräch mit dem Urlwasserverband stattfinden. Verhandlungsgegenstand ist die Errichtung der Fundamente bei den Stegen über den Zierbach

GGR Wolfgang Schoder berichtet

- das Ferienprogramm des Kulturreferates der Marktgemeinde wurde sehr gut angenommen. Dank an alle die teilgenommen haben
- die diesjährige Opernaufführung war ein großer Erfolg. Er bedankt sich für die Unterstützung durch die Gemeinde und den Gemeindebauhof
- Sommerkonzert war sehr gut besucht
- AHA Abende beginnen am 7.10. mit dem Kabarett „Lainer und Aigner“

GGR Hermann Mayrhofer berichtet

- über die derzeitige Situation in der Landwirtschaft
- Vortrag vom Bauernbund über regionale Produkte, Kennzeichnungen usw. und lädt dazu recht herzlich ein

GR Johannes Stiefelbauer berichtet

- über die Lage im Betreuten Wohnen in Aschbach. Es sind nur mehr 2 Wohnungen frei

GR Dorner Dorner

- lädt ein zum E-Mobilitäts Tag am 24.09.2016 am Rathausplatz

GR Franz Beneder

- berichtet über die defekte Straßenbeleuchtung im Bereich Mittlerer Markt bis Kirchenplatz
Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es bekannt ist. Die Fa. Brunmüller arbeitet bereits an der Schadensbehebung
- stellt die Anfrage zur Verwendung von Spritzmittel am Fußballplatz.
Bgm. Martin Schlöglhofer weist darauf hin, dass es in der Verantwortung der Sportunion liegt.

GGR Ing. Erwin Zeitlhofer

- berichtet über die im Jahr 2018 geplante Änderung der Müllsammellinsel
- über ein Projekt zur Belebung der Feuchtwiese

GGR Mag. Markus Krenn

- berichtet über die Funicourtbesichtigung in Hagenberg
- erörtert die Flüchtlingssituation in der Gemeinde
- lädt ein zur Feier ein Jahr „Kräuterzauber“

GGR Mag. Nicole Kirchwegger-Otter

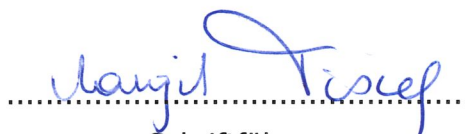
- die Schulstartpakete wurden übergeben, gleichzeitig wurde die Schutzengelaktion gestartet

Ende: 21.55 Uhr

Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2016 genehmigt.



Bgm. DI (FH) Martin Schlöglhofer



Schriftführer



ÖVP



WIR



SPÖ



FPÖ